

99160017261000, 99160017261000

Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/263091472/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160017261000, 99160017261000
Leistungsbezeichnung I	Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden
Leistungsbezeichnung II	Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Weinbau, Übernommene Produkte Weinherstellung,

Modul	Sachverhalt
	Übernahme von Weinerzeugnissen, Kellerei, Weingut, Abgabemeldung aus Zukäufen, Annahme von Weinerzeugnissen, Winzer, Händler mit Weinerzeugnissen, Herstellung von Weinprodukten, Weinhändler, Winzerei, Weinanbau, Meldung Verwendung, Meldung Verwertung, Winzerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz 13.02.2025
Handlungsgrundlage	<p>Meldung des Lieferantenverzeichnisses: Art. 34 der Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)</p> <p>Art. 22 der Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60) §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)</p> <p>§ 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)</p> <p>§§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/inhalts_bersicht.html</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-WeinRDV RPrahmen</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/inhalts_bersicht.html</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-WeinRDV</p>

Modul	Sachverhalt
	RPrähmen
Teaser	Wenn Sie Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernommen haben, sind Sie zur Angabe der Lieferbetriebe und der übernommenen Produkte in Form des Lieferantenverzeichnisses verpflichtet.
Volltext	<p>Wenn Sie Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb zur Weinerzeugung oder zur Abgabe übernommen haben, müssen Sie ein Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung abgeben. Sie sind verpflichtet alle Zugänge und Zukäufe zu melden.</p> <p>Es handelt sich um eine reine Meldung. Sie erhalten anschließend keinen Bescheid von der Behörde.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie haben (beispielsweise als Kellerei oder Handelsunternehmen) Weinerzeugnisse wie Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein zur Weinerzeugung oder unveränderten Abgabe von einem Lieferanten (beispielsweise Weinbauerei, Winzerei) übernommen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sie können das Lieferantenverzeichnis online melden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melden Sie sich beim OnlineDienst Weinbau mit Ihren Zugangsdaten an und rufen Sie das Lieferantenverzeichnis auf. • Das Programm leitet Sie Schritt für Schritt durch die erforderlichen Angaben. • Füllen Sie die Eingabefelder online aus. • Am Ende der Eingabemasken können Sie das Formular direkt online an die zuständige Stelle senden. <p>Alternativ können Sie die Meldung per Post, Fax, oder E-Mail einreichen.</p>

Modul

Sachverhalt

- Das entsprechende Formular erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.
- Sie füllen das Formular aus und reichen es dort per Post oder per Fax fristgerecht ein.

Alternativ können Sie das Formular einscannen und per E-Mail an die zuständige Stelle senden.

In Rheinland-Pfalz reichen Sie Ihr Lieferantenverzeichnis zusammen mit der Weinerzeugungsmeldung und der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ein.

- Sie können das Formular von der Homepage der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz herunterladen.
- Füllen Sie das Formular aus und senden Sie es per Post oder Fax an Ihre zuständige Stelle.
- Alternativ können Sie das Formular einscannen und per E-Mail senden.

Bearbeitungsdauer

Frist

Das Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugungsmeldung müssen Sie bis spätestens zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres einreichen.

weiterführende Informationen

<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/>
<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/ernte/traubenernte-und-weinerzeugungsmeldung/fremde-erzeugnisse/>
<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/>
<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/ernte/traubenernte-und-weinerzeugungsmeldung/fremde-erzeugnisse/>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Meldung über Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung von Produkten aus fremden Erzeugnissen Entgegennahme
- Abgabepflichtig ist, wer Weinerzeugnisse verarbeitet, verwendet oder verkauft beziehungsweise

Modul	Sachverhalt
	<p>abgibt, beispielsweise Kellereien oder (Wein)Händler</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Annahme oder Übernahme von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein • von Weinbaubetrieben oder anderen Betrieben • zur Herstellung von Weinerzeugnissen oder • zur unveränderten Abgabe (zum Beispiel Trauben, Traubenmost) • Auflistung aller Lieferanten • Abgabefrist: Bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres • zuständig: Je nach Bundesland <p>• in Rheinland-Pfalz:</p>
Ansprechpunkt	<p>Das Lieferantenverzeichnis und die Meldungen müssen Sie bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einreichen.</p>
Zuständige Stelle	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Ja</p>
Ursprungsportal	<p>Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden, Register of suppliers for the production of wine for the sale, use and utilization of products made from third-party products</p>